

Rechtsfragen digitaler Prüfungen

- Aktuelle Rechtsprechung -

Dr. Annette Gaentzsch

4ING Erfahrungsaustausch, 7. Oktober 2021



OVG Schleswig

Beschluss vom 03.03.2021 - 3 MR 7/21

- Leitsätze:
- 1. Dem Rechtsschutzsuchenden fehlt das Rechtsschutzinteresse, wenn er seine Rechtsstellung mit der begehrten gerichtlichen Entscheidung derzeit nicht verbessern kann.
- 2. Eine audio-visuelle Übertragung (Videoaufsicht) ist zur Vermeidung von Täuschungsversuchen bei Prüfungen geeignet.

OVG Münster

Beschluss vom 04.03.2021 – 14 B 278/21

- „...Ob die Aufzeichnung und vorübergehende Speicherung der Ton- und Videoverbindung und damit die Verarbeitung personenbezogener Daten... gerechtfertigt ist, kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht abschließend beurteilt werden...“
- „... Die Antragsgegnerin ist als Hochschule zur Durchführung von Prüfungen verpflichtet.... In Wahrnehmung dieser Aufgabe hat die Antragsgegnerin dem das Prüfungsrecht beherrschenden Grundsatz der Chancengleichheit Geltung zu verschaffen, der verlangt, dass für vergleichbare Prüflinge so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen gelten. Bevorzugungen und Benachteiligungen einzelner Prüflinge sollen vermieden werden, um allen Teilnehmern gleiche Erfolgchancen zu bieten....“

Belastbarkeit der Entscheidungen

- Vorläufigkeit der Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren
- Geringere Kontrolldichte durch die Gerichte
- Keine ungefragte Fehlersuche der Gerichte
- Obiter dictum
- Folgenabwägung

Gerichtsfestigkeit von Überwachungsfunktionen

- Hinweise -

1. Rechtsfragen betreffend online Prüfungen prüfen:
 - Gesetzliche Grundlage, Gesetzesvorbehalt
 - Wahl einer Überwachungsfunktion am Maßstab, legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der jeweiligen Überwachungsfunktion
 - Wahrung des Mindestmaßes an Chancengleichheit
 - Regelung des Umgangs mit technischen Unterbrechungen
2. Klären, ob Prüfungsleistungen als sog. milderes Mittel in Hausarbeiten oder open book-Klausuren umgewidmet werden können.
3. Lediglich solche Programmfunktionen zulassen, die in ihrer Funktion der Überwachung in einer Präsenzaufsicht entsprechen.
4. Gegebenenfalls eine Einwilligung in die Datenverarbeitung und in die Beschränkung des Wohnungsgrundrechts einholen.